

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/677/2011**

Datum: 04.11.2011

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
40 - Amt für Bildung, Jugend und Sport

Betrifft: 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport	30.11.2011	Vorberatung
Hauptausschuss	08.12.2011	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2011	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen 1

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft

Anlage 2

Synopse

Fin. Auswirkungen: Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand
a) Ergebnishaushalt:					
2012- 2015	Aufwand Kitas	36.50.01	527100	607.000,00	607.000,00
	Ertrag Kitas	36.50.01	432100	589.410,00	589.410,00
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung: Planansatz in allen 4 Jahren gleichbleibend.					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport erfolgte am 12.10.2011 eine Darstellung zu den Überlegungen der Verwaltung zur Einführung einer Verpflegungspauschale in den Kindertagesstätten der Stadt Eberswalde mit der Bitte, den Sachverhalt in den Fraktionen zu besprechen. Die entsprechenden Unterlagen wurden den Ausschussmitgliedern in der 43. Kalenderwoche zur Verfügung gestellt.

Ausgangspunkt und Anlass der Überlegungen zur Einführung einer Verpflegungspauschale war die Teilleistung – Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung – aus dem „Bildungspaket“ – den Leistungen für Bildung und Teilhabe und dem daraus zu verzeichnenden Mehraufwand für die Leistungsberechtigten.

Als Ergebnis von Gesprächen mit den Gemeinden Bernau und Panketal sowie der Stabstelle SGB II (Kontaktstelle Bildungs- und Teilhabepaket) konnte für die Leistungsberechtigten der Weg gefunden werden, dass die Einführung einer Verpflegungspauschale als optimal für alle

Seiten angesehen wird.

So verringern sich nicht nur die Wege, die die Leistungsberechtigten monatlich zu realisieren haben (zusätzlich zur Antragstellung müssen derzeit monatlich die tatsächlichen Kosten durch das Fachamt bescheinigt und dem Jobcenter bzw. dem Grundsicherung zur Zahlung vom Leistungsberechtigten übergeben werden), sondern es ist auch eine kontinuierliche Zahlung zwischen den Verwaltungen möglich.

Der Aufwand reduziert sich auf einen einmaligen Vorgang im Jahr für alle Beteiligten.

Bei Einführung der Verpflegungspauschale übernimmt das Jobcenter bzw.

Grundsicherungsamt einen Pauschalbetrag (z. B. monatlich 18 Tage für 12 Monate).

Auf der Grundlage einer möglichen Anwesenheit der Kinder von 220 Tagen im Jahr in den Kindertagesstätten der Stadt wurde die Verpflegungspauschale auf 33,00 € festgelegt. Diese ist für 11 Monate zu entrichten. Eine Änderung der Fälligkeit ist aus Sicht des Fachamtes in diesem Zusammenhang möglich – ein Wunsch vieler Eltern kann somit realisiert werden.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als 6 Wochen andauernden entschuldigten Fehlzeiten, kann die Stadt Eberswalde auf Antrag der Personensorgeberechtigten von der Gebührenpflicht für die Verpflegungspauschale abweichen. Hier ist jeweils eine Einzelfallentscheidung nach Prüfung und pflichtgemäßen Ermessen vorzunehmen.

Um eine Verpflegungspauschale ab 01.01.2012 einführen zu können, sind die satzungsrechtlichen Voraussetzungen in Form der vorliegenden Änderungssatzungen notwendig.